

## **Bezirksregierung Köln**

54.1.11.4(2.7)-25

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH**

Die Bezirksregierung Köln beabsichtigt, im Interesse des Gewässerschutzes gemäß

- der §§ 51 und 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 35, 93, 98, 102, 112, 113, 114, 117, 123 und 124 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) sowie
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Kreuzau – Am Lohberg“) festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Gemeinde Kreuzau auf Teile der Gemarkungen Kreuzau, Drove, Thum, Winden, Üdingen und Boich-Leversbach und im Gebiet der Stadt Nideggen auf Teile der Gemarkungen Nideggen und Berg-Thuir. Die Abgrenzung kann der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung liegt einen Monat

**vom 04.10.2016 bis zum 03.11.2016**

im Rathaus der Stadt Nideggen während der Dienststunden  
montags – freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie  
montags und dienstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und  
donnerstags bis 17:00 Uhr  
im Raum 15, Erdgeschoss,

zur Einsichtnahme aus. Parallel dazu wird das Verfahren auf der Internetseite der Bezirksregierung unter dem Link „[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_wasserschutzgebiete/kreuzau/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserschutzgebiete/kreuzau/index.html)“ bekannt gemacht, dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis **einschließlich 18.11.2016**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt der Stadt Nideggen Einwendungen gegen die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erheben. Einwendungen können auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Sofern Einwendungen erhoben werden, kann gemäß § 113 LWG NRW darüber mündlich verhandelt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung trifft die Bezirksregierung.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, kann beim Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Sofern mehr als 50 Einwendungen eingehen, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin öffentlich bekanntgemacht werden.

Das mit dem Erlass der Verordnung abschließende Verfahren zur Festsetzung des Schutzgebietes erstreckt sich nicht auf die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen. Derartige Verfahren werden erst nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gesondert durchgeführt.

Köln, den 01.09.2016

Im Auftrag

gez. König